



Urteil vom 7. Dezember 2017

Besetzung

Richterin Gabriela Freihofer (Vorsitz),
Richter Walter Lang, Richter Markus König,
Gerichtsschreiberin Lara Ragonesi.

Parteien

A._____, geboren am (...),
Afghanistan,
vertreten durch MLaw Ruedy Bollack,
Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Aargau,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug);
Verfügung des SEM vom 4. August 2017 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer reiste am 23. Januar 2015 in die Schweiz ein und suchte am 26. Januar 2015 um Asyl nach. Am 9. Februar 2015 wurde er im Empfangs- und Verfahrenszentrum B. _____ zur Person befragt (BzP) und am 14. Juli 2015 wurde er vertieft zu seinen Asylgründen angehört.

Zur Begründung seines Asylgesuchs machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er sei nach dem Abbruch seines Universitätsstudiums als Dolmetscher bei der Firma (...) tätig gewesen und habe von März bis Oktober 2013 auf einem Stützpunkt der amerikanischen Streitkräfte in C. _____ gearbeitet. Sein älterer Bruder N. sei auch bereits als Dolmetscher für die Amerikaner tätig gewesen und habe deshalb ein Visum für Amerika erhalten, wohin er dann auch ausgereist sei. Im Juni/Juli 2013 habe sein Bruder E. einen Drohbrief von den Taliban erhalten. Darin sei gestanden, dass er (Beschwerdeführer) für die Ungläubigen tätig sei und er seine Arbeit umgehend einstellen solle, da er ansonsten getötet werde. Nach seinem Einsatz in C. _____ sei er in Kabul in einem Restaurant tätig gewesen und habe nach einer neuen Stelle als Dolmetscher gesucht. Sein Onkel habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass die Taliban seinen Bruder E. getötet hätten, und habe ihm empfohlen, nicht mehr in seine Heimatregion zurückzukehren und aus Afghanistan auszureisen.

Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren seine afghanische Tazkara, eine Arbeitsbescheinigung, ein Arbeitszertifikat, eine Zugangsbestätigung und drei Empfehlungsschreiben sowie einen Arbeitsausweis in Kopie zu den Akten.

B.

Mit Verfügung vom 4. August 2017 – eröffnet am 8. August 2017 – stellte die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Asylgesuch ab und verfügte die Wegweisung aus der Schweiz, schob diese jedoch wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs zugunsten einer vorläufigen Aufnahme auf.

C.

Mit Eingabe vom 7. September 2017 reichte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein und beantragte in materieller Hinsicht, die angefochtene Verfügung des SEM vom 4. August 2017 sei aufzuheben, es sei ihm Asyl zu gewähren und er sei als Flüchtling anzuerkennen, eventualiter sei die Verfügung des

SEM aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, Beordnung des im Rubrum bezeichneten Rechtsvertreters als unentgeltlichen Rechtsbeistand und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer eine Kopie der Green Card seines – sich in Amerika befindlichen – Bruders zu den Akten. Am 12. September 2017 wurde zudem eine Fürsorgebestätigung vom 8. September 2017 zu den Akten gereicht.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 20. September 2017 hiess die zuständige Instruktionsrichterin das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gut, verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und bestellte dem Beschwerdeführer einen amtlichen Rechtsvertreter in der Person von MLaw Ruedy Bollack. Gleichzeitig lud sie die Vorinstanz zur Einreichung einer Vernehmlassung ein.

E.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. September 2017 hielt die Vorinstanz – nebst einigen zusätzlichen Anmerkungen zur Asylrelevanz der Dolmetschertätigkeit – an ihren Erwägungen fest.

F.

Mit Zwischenverfügung vom 4. Oktober 2017 wurde dem Beschwerdeführer die Gelegenheit geboten, sich zur Vernehmlassung des SEM mittels Einreichung einer Replik zu äussern.

G.

Mit Eingabe vom 1. November 2017 nahm der Beschwerdeführer dazu fristgerecht Stellung und hielt im Wesentlichen fest, dass er schon alleine wegen seiner Tätigkeit als Dolmetscher bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre.

H.

Mit Schreiben vom 24. November 2017 reichte der rubrizierte Rechtsvertreter seine Kostennote zu den Akten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Es bestünden Zweifel an der geltend gemachten Verfolgung durch die Taliban. So habe der Beschwerdeführer äusserst dürftig geschildert, wie sein Bruder E. im Juni/Juli 2013 durch die Taliban bedroht worden sei. Er habe auch keine genaueren Angaben zum Inhalt des Drohbriefs machen können. Es wäre jedoch zu

erwarten gewesen – hätte sein Bruder tatsächlich einen solchen Drohbrief erhalten – dass der Beschwerdeführer sich über den Vorfall genauer erkundigt hätte und entsprechend auch über den Inhalt nähere Angaben hätte machen können. Den Aussagen des Beschwerdeführers seien auch keinerlei Anzeichen auf irgendwelche Überlegungen, die er sich gemacht habe, oder Vorsichtsmassnahmen, die er habe treffen können, zu entnehmen. Hinzu komme, dass auch seine Ausführungen zum Angriff auf seinen Bruder äusserst karg und widersprüchlich ausgefallen seien. So habe er anlässlich der BzP angegeben, die Taliban hätten, bevor sie seinen Bruder geschlagen und getötet hätten, dessen Haus nach dem Beschwerdeführer durchsucht. Später habe er angegeben, dass er eigentlich nicht wisse, ob dieser Überfall überhaupt ihm gegolten habe. Der Beschwerdeführer habe schliesslich angegeben, die Taliban hätten vermutlich von seiner Tätigkeit für die Amerikaner erfahren, weil er seinem Bruder im Mai 2013 sein Handy mit den Arbeitsfotos geschenkt habe. Allerdings habe er erklärt, er sei bereits während dieses Urlaubs von seinem Onkel vor den Taliban gewarnt worden und es sei unglaublich, dass er zur selben Zeit seinem Bruder das Handy überlassen habe, ohne entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Zusammenfassend könne festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sei, seine Fluchtgründe substantiiert und widerspruchsfrei darzulegen. Letztlich müsse davon ausgegangen werden, dass es sich bei seinen Vorbringen um einen konstruierten Sachverhalt handle und er unter anderen Umständen aus Afghanistan ausgereist sei. An dieser Einschätzung würden auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern vermögen, zumal diese lediglich bestätigen würden, dass er als Dolmetscher gearbeitet habe.

4.2 In der Beschwerde wird dagegen vorgebracht, die Schilderungen des Beschwerdeführers würden – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – zahlreiche Realitätskennzeichen aufweisen. So habe er auch Nebensächlichkeiten beschrieben und die unsortierte Erzählweise lasse erkennen, dass es ihm angesichts der hochkommenden Erinnerungen und Emotionen schwer gefallen sei, über die damaligen Ereignisse zu berichten. Ausserdem habe er nie geltend gemacht, selber von den Taliban bedroht worden zu sein. Er habe über den Drohbrief und die Ermordung des Bruders über seine Familie erfahren und die Vorinstanz könne somit nicht erwarten, dass seine diesbezüglichen Schilderungen den gleichen Detailreichtum aufweisen würden, wie jene von seinen persönlichen Erlebnissen. Bezüglich des Inhalts des Drohbriefs habe er anlässlich der Anhörung erklärt, dass es nichts an der Situation geändert hätte, wenn er seine Arbeit aufgegeben hätte. Es sei daher auch nicht verwunderlich, dass er seinen Bruder

nicht nach dem Datum des Ultimatums im Drohbrief gefragt habe. Abgesehen von diesem Datum habe er aber den ganzen Inhalt des Drohbriefs wiedergegeben. Schliesslich werfe ihm die Vorinstanz vor, er habe nur vage Angaben darüber gemacht, wie die Taliban überhaupt von seiner Arbeit für die Amerikaner erfahren hätten. Dass dies aufgrund der Handyfotos geschehen sei, sei nur seine Vermutung. Es sei für ihn schlicht unmöglich gewesen, sich nach den genauen Umständen zu erkundigen, ohne sich selbst in noch grössere Gefahr zu bringen. Sein Onkel habe ihm tatsächlich bereits im Mai 2013 gesagt, dass die Dorfbewohner von seiner Tätigkeit für die Amerikaner wüssten, allerdings seien damit die Dorfbewohner in D. _____ (Wohnort des Onkels mütterlicherseits) gemeint gewesen. Er sei aufgrund seiner Arbeit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt gewesen und die Vorinstanz habe es unterlassen, eine Gesamtbeurteilung aller Elemente vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sei zudem auf den Bruder des Beschwerdeführers zu verweisen, welcher ebenfalls als Dolmetscher gearbeitet und deshalb in Amerika Asyl erhalten habe. Die Vorinstanz habe diesen Bruder in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt und ebenfalls nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Tätigkeit seines Bruders zusätzlich gefährdet sein könnte.

4.3 In ihrer Vernehmlassung vom 29. September 2017 führt die Vorinstanz aus, dass nicht bestritten werde, dass der Beschwerdeführer durch seine Dolmetschertätigkeit einem erhöhten Risiko ausgesetzt gewesen sei, es liege aber keine generelle Verfolgung von solchen Personen in Afghanistan vor. Vielmehr müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Bedingungen erfüllt seien, um eine begründete Furcht vor Verfolgung bejahen zu können. Die Verfolgung des Beschwerdeführers sei als unglaublich erachtet worden und es sei weiter festzustellen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit nie besonders exponiert gewesen sei. So habe er sich während seiner siebenmonatigen Tätigkeit überwiegend auf dem Stützpunkt befunden und es sei auch nicht davon auszugehen, dass er in Kontakt mit Zivilisten oder anderen Personen ausserhalb des Stützpunkts gekommen sei. Es würden sich überdies keine Hinweise ergeben, dass er durch extremistisch oder fanatisch eingestellte Gruppen identifiziert worden sei. Vor seiner Ausreise sei er zudem auch nicht mehr als Dolmetscher tätig gewesen. Was das Risiko einer Verfolgung aufgrund der Dolmetschertätigkeiten seines Bruders betreffe, so habe er keine diesbezüglichen Vorbringen geäussert und auch den Akten seien keinerlei Hinweise zu entnehmen, wonach ihm persönlich deshalb irgendwelche Probleme gedroht hätten.

4.4 In seiner Replik vom 1. November 2017 entgegnet der Beschwerdeführer, das SEM habe nicht berücksichtigt, dass sein Bruder aufgrund seiner Dolmetschertätigkeit aus Afghanistan habe fliehen müssen. Es sei daher nachvollziehbar, dass er möglichst nie in der Öffentlichkeit aufgetreten sei und sich grösstenteils auf dem Stützpunkt aufgehalten habe. Es müsse – da er teilweise auch ausserhalb des Stützpunktes als Dolmetscher tätig gewesen sei – davon ausgegangen werden, dass er als Dolmetscher für die amerikanischen Streitkräfte identifiziert worden sei. Seine Tätigkeit in einem Restaurant in Kabul sei für die Gefährdungslage kaum von Bedeutung, da er weiterhin als Dolmetscher für die amerikanischen Streitkräfte habe arbeiten wollen und sich aktiv um eine Stelle bemüht habe. Zusammenfassend müsse davon ausgegangen werden, dass er bereits wegen seiner Tätigkeit als Dolmetscher bei einer Rückkehr in sein Heimatland einer konkreten Bedrohung ausgesetzt sei.

5.

5.1 Nachfolgend ist zunächst auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

5.2 Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Verfolgung ist eine, die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit, usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in

Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie BVGE 2013/11 E. 5.1).

5.3 Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die Dolmetschertätigkeit des Beschwerdeführers für die amerikanischen Streitkräften nicht in Abrede gestellt. Der Beschwerdeführer hat denn auch seine Tätigkeit für die amerikanischen Truppen substantiiert, konkret sowie nachvollziehbar geschildert und mittels zahlreicher Beweismittel (Arbeitsbescheinigung und -zertifikat, Zugangsbestätigung, drei Empfehlungsschreiben und Arbeitsausweis) belegt. Der Beschwerdeführer konnte demnach glaubhaft darlegen, dass er als Dolmetscher für die amerikanischen Truppen tätig gewesen ist.

5.4 Das Gericht hat mit Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) eine neue Lagebeurteilung in Afghanistan vorgenommen. Zusammenfassend ergibt sich eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem letzten Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011 (vgl. BVGE 2011/7) und dem Abzug der International Security Assistance Force (ISAF) über alle Regionen hinweg (vgl. dazu ausführlich E. 7.3 und E. 7.4). Die Sicherheitslage in Kabul, wo der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise gelebt hat, unterscheidet sich gegenüber derjenigen in anderen Teilen Afghanistans dahingehend, dass Kabul wegen der Anzahl Regierungsgebäude, internationaler Organisationen, diplomatischer Dienste, nationaler und internationaler Sicherheitskräfte sowie aufgrund seiner Urbanität wiederholt Ziel von medienwirksamen Anschlägen wurde. Der Islamic State in Khorasan Province (ISKP), die Taliban, aber auch andere extremistische Gruppen machen Kabul zum Ziel komplexer Angriffe oder von Selbstmordanschlägen. In den letzten Jahren ist denn auch eine deutliche Zunahme von Anschlägen in den urbanen Zentren und dabei insbesondere in Kabul zu verzeichnen, wobei oft eine hohe Anzahl Zivilpersonen den Anschlägen zum Opfer fallen. Im Jahr 2016 verging kein Monat ohne grössere Anschläge. So liegt die Hauptgefahr von Zivilisten in Kabul auch darin, Opfer von Anschlägen gegen eine nationale oder internationale Institution zu werden (vgl. E. 8.2.1 sowie u.a. Landinfo, Afghanistan: Sikkerhetssituasjoner i provinsen Kabul, 25.11.2016, www.landinfo.no/asset/3471/1/3471_1.pdf, S. 10, abgerufen am 20.11.2017).

Vor diesem Hintergrund erscheint unklar, ob sich die afghanischen Sicherheitskräfte gegen die regierungsfeindlichen Gruppierungen werden behaupten können, zumal die Desertions- und Abgangsrate sehr hoch sowie der Ausbildungsstand der Rekruten schlecht ist und eine Infiltrierung durch regierungsfeindliche Gruppierungen stattfindet. Zudem gilt die Afghan Local Police (ALP) in der afghanischen Bevölkerung als korrupt und wird für gravierende Menschenrechtsverletzungen und Missbräuche verantwortlich gemacht. Hinzu kommt die Tatsache, dass Angehörige der ALP für die von ihnen begangenen Vergehen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und sie teilweise unter der Kontrolle lokaler Machthaber stehen (vgl. zum Ganzen Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, Bern, 30. September 2016, S. 6 ff.; Bertelsmann Stiftung, BTI 2016 – Afghanistan Country Report, 29.02.2016, http://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Afghanistan.pdf, abgerufen am 20.11.2017; vgl. auch Urteil des BVerfG D-3394/2014 vom 26. Oktober 2015).

5.5 Bei der Beurteilung der Sicherheitslage lassen sich sodann Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen, die mit den internationalen Truppen zusammenarbeiten. Einem besonders hohen Risiko sind gemäss verschiedenen Quellen Personen ausgesetzt, die regelmässig bei den Militärbasen gesehen werden und eng mit den Militärangehörigen zusammenarbeiten. Diese sind besonders gefährdet, weil extremistisch oder fanatisch eingestellte Gruppierungen – namentlich die Taliban – Muslime, welche für die ihrer Meinung nach ungläubigen Besetzer im Land arbeiten, als Verräter betrachten, die es hart zu bestrafen gelte (vgl. etwa SFH, Afghanistan-Update, a.a.O., S. 20; UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 19. April 2016, S. 34 ff.; ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Berichte über Drohungen gegen bzw. Angriffe auf Familienangehörige von Personen, die mit der ISAF oder anderen ausländischen Organisationen zusammenarbeiten [a-9107], 25. März 2015). In den letzten Jahren wurden denn auch zahlreiche Dolmetscher getötet, welche für die internationalen Truppen gearbeitet hatten (vgl. The New York Times, NPR journalist and translator killed by Taliban in Afghanistan, 5. Juni 2016; Deutsche Welle Online, Dolmetscher zwischen den Fronten, 6. August 2014; Tages-

schau Deutschland, Afghanistanisches Tagebuch, die Todesangst der Dolmetscher, 31. Januar 2014; Spiegel Online, Übersetzer der Bundeswehr in Afghanistan getötet, 24. November 2013).

5.6 Der Beschwerdeführer ist aufgrund seiner Tätigkeit als Dolmetscher für die amerikanischen Streitkräfte zweifellos den vorstehend umschriebenen Risikogruppen zuzurechnen. Das Bundesverwaltungsgericht kennt allerdings keine Kollektivverfolgung von Dolmetschern in Afghanistan, welche für westlich orientierte oder internationalen Truppen tätig sind. Auch solche Personen müssen demnach ihre konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen, auch wenn sie unbestrittenermassen einem höheren Risiko von Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt sind (vgl. in diesem Sinne Urteil des BVerfG E-117/2016 vom 31. Oktober 2017).

5.7 Von der Glaubhaftigkeit der Anstellung als Dolmetscher bei den amerikanischen Streitkräften ausgehend, ist nachfolgend die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Bedrohung durch die Taliban zu prüfen.

5.7.1 Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits anlässlich der BzP ausdrücklich angab, nie persönlich von den Taliban bedroht worden zu sein (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/14, S. 8). Dies trotz der Tatsache, dass – gemäss seinen eigenen Aussagen – bereits sein älterer Bruder N. für die Amerikaner als Dolmetscher arbeitete und ungefähr im April 2013 mit einem Visum in die Vereinigten Staaten von Amerika ausreiste (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/14, S. 9).

5.7.2 Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, sein Bruder E. sei an seiner Stelle von den Taliban bedroht und getötet worden. In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darlegen konnte, von den Taliban als Dolmetscher für die amerikanischen Streitkräfte identifiziert worden zu sein. So sind bereits seine Ausführungen, wie die Taliban von seiner Tätigkeit erfahren haben sollen, als unglaubhaft zu betrachten. Er führte diesbezüglich nämlich aus, dass lediglich sein Onkel mütterlicherseits, sein sich in Amerika befindlicher Bruder sowie sein getöteter Bruder von der Dolmetschertätigkeit wussten (vgl. Akten des Asylverfahrens, A37/17, F 58). Trotzdem gab er an, dass sein Onkel ihm, als er anlässlich seines einzigen Urlaubs im Mai 2013 nach D. _____ gegangen sei, gesagt habe, dass sein Besuch gefährlich sei und die Dorfbewohner in D. _____ von seiner Dolmetschertätigkeit wissen würden (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/14, S. 9). Auch gab er zu Protokoll, er habe anlässlich dieses Urlaubs nicht nach E. _____ gehen

können (Wohnort des Bruders E.), da er dort gefährdet gewesen sei (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/14, S. 9). Dies steht einerseits im Widerspruch zu seinen Aussagen, wonach nur seine beiden Brüder und sein Onkel mütterlicherseits von seiner Dolmetschertätigkeit gewusst hätten. Andererseits ist es auch widersprüchlich zu seinen Ausführungen, wonach die Taliban aufgrund des Handys, welches er seinem Bruder E. anlässlich dieses Urlaubs geschenkt habe und mit welchem dieser wohl etwas unvorsichtig umgegangen sei, erfahren hätten (vgl. Akten des Asylverfahrens, A37/17, F 71 f.). In diesem Zusammenhang ist überdies zu erwähnen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers in Bezug auf das Überlassen des Handys ohnehin unglaublich sind. So führte er diesbezüglich aus, dass sich auf dem Handy Fotos befunden hätten, welche ihn bei seiner Arbeit mit den Amerikanern zeigen würden. Sein Bruder sei ein einfacher Mensch und habe sich mit dem Gerät nicht gut ausgekannt. Er habe vielleicht jemanden im Dorf um Hilfe gebeten (vgl. Akten des Asylverfahrens, A37/17, F 74 f. und A10/14, S. 9). Es mag zwar sein, dass sein Bruder E. unter Umständen ein „einfacher“ Mensch war. Dass der Beschwerdeführer diese Fotos – im Wissen um die Gefährlichkeit der Dolmetschertätigkeit und in Anbetracht der Tatsache, dass deswegen bereits sein Bruder N. ausgereist ist – trotzdem auf dem Handy gelassen und seinen Bruder E. diesbezüglich auch nicht instruiert haben sollte, ist realitätsfremd und damit unglaublich. Schliesslich kommt hinzu, dass er sich – gemäss eigenen Angaben – während seiner Dolmetschertätigkeit hauptsächlich im Militärcamp aufhielt und nicht an der Front tätig war (vgl. Akten des Asylverfahrens, A37/17, f 52 ff.). Demnach ist nicht davon auszugehen, dass die Taliban den Beschwerdeführer als Dolmetscher für die amerikanischen Truppen identifiziert haben.

5.7.3 Dass sein Bruder E. ein Drohschreiben der Taliban erhalten haben soll, in welchem auch ihm selber gedroht worden sei, scheint nach dem Gesagten und aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer über dessen Inhalt nur vage Angaben machen konnte, auch als unglaublich. So ist nicht nachvollziehbar, dass er – nachdem er offensichtlich von der Gefährlichkeit der Dolmetschertätigkeit wusste, war doch deshalb auch schon sein Bruder N. ausgereist – seiner Tätigkeit weiterhin nachging. Hinzu kommt, dass er zwar ungefähre Angaben zum Inhalt machen konnte, über das angeblich gestellte Ultimatum jedoch keine Auskunft zu geben vermochte (vgl. Akten des Asylverfahrens, A37/17, F 68, 78 f.). Überdies gab er zu Protokoll, dass sein Bruder für die Regierung (und damit gegen die Taliban), die Mehrheit der Dorfbewohner allerdings gegen die Regierung gewesen sei (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/14, S. 8 und A37/17,

F 78 f.). Schliesslich gab der Beschwerdeführer selber an, dass im besagten Schreiben auch sein Bruder bedroht worden sei (vgl. Akten des Asylverfahrens, A37/17, F 78). Das Gericht geht entsprechend davon aus, dass das Drohschreiben der Taliban – bei Wahrung der Unterstellung dieses Vorbringens – nicht an den Beschwerdeführer selber (mangels Identifizierung als Dolmetscher für die amerikanischen Truppen), sondern an seinen Bruder E. gerichtet war, welcher sich – gemäss Aussagen des Beschwerdeführers – mit seiner regierungsfreundlichen Einstellung in E. _____ scheinbar in Minderheit befand.

5.7.4 Nach dem Gesagten ist auch unwahrscheinlich, dass der Anschlag auf den Bruder E. dem Beschwerdeführer gegolten hat. So war sein Bruder E. – wie bereits erwähnt – einerseits selber gegen die Taliban beziehungsweise für die Regierung eingestellt (und dies in einem Dorf, in welchem anscheinend überwiegend Regierungsgegner gelebt haben sollen). Andererseits gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er sei sich nicht sicher, ob dieser Überfall überhaupt mit ihm selber zu tun gehabt oder nicht aus irgendeinem Grund seinem Bruder E. direkt gegolten habe (vgl. Akten des Asylverfahrens, A37/17, F 94). Diese Aussage steht überdies im Widerspruch zu seiner Aussage anlässlich der BzP, wo er noch angegeben hatte, dass die Taliban – bevor sie seinen Bruder getötet hätten – zunächst nach ihm gefragt hätten (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/14, S. 8). Soweit der Beschwerdeführer also geltend macht, der Anschlag auf seinen Bruder E. habe ihm gegolten, handelt es sich um eine blosser Vermutung seinerseits, für welche weder aus den Akten noch aus den Ausführungen des Beschwerdeführers konkrete Hinweise entnommen werden können. Entsprechend kann aus den Geschehnissen vor seiner Ausreise – so tragisch sie auch gewesen sein mögen – nicht auf Anzeichen geschlossen werden, welche auf eine künftige asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers hindeuten würden.

5.7.5 Der Beschwerdeführer macht auf Beschwerdeebene schliesslich eine drohende Reflexverfolgung aufgrund der ehemaligen Dolmetschertätigkeit seines Bruders N. geltend. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Reflexverfolgung (vgl. zum Begriff der Reflexverfolgung das Urteil des BVGer E-4456/2016 vom 1. Juni 2017 E. 4.4 mit Hinweisen auf BVGE 2011/51 E. 6.2 und EMARK 1994/5 E. 3h S. 47 f.) liegen jedoch nicht vor, zumal er nicht geltend macht, zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund der (nun ehemaligen) Dolmetschertätigkeit seines Bruders N. belästigt oder behelligt worden zu sein. Dass ihm in Zukunft – nachdem er wegen ebendieser Tätigkeit des Bruders N. bisher keine Nachteile erlitten hat –

doch noch asylrelevante Nachteile drohen würden, ist deshalb unwahrscheinlich. Sodann ist abschliessend festzuhalten, dass alleine die Vermutung, irgendwann asylrechtlich relevante Probleme zu bekommen, keine Furcht vor asylrelevanter Verfolgung zu begründen vermag (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 m.w.H.).

5.8 Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die geltend gemachte Verfolgung durch die Taliban den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermag. Daran vermögen auch die Vorbringen auf Beschwerdeebene nichts zu ändern. Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind demnach weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung, und überdies auch in der eingereichten Vernehmlassung, wird einlässlich und zutreffend begründet, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der geltend gemachten Verfolgung nicht glaubhaft sind. Die Vorinstanz hat daher sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung.

6.

6.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

6.3 Die von der Vorinstanz wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs verfügte vorläufige Aufnahme bleibt dadurch unberührt.

7.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

8.

8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 20. September 2017 wurden die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sowie um unentgeltliche Rechtsbeistandung gutgeheissen. Dem Beschwerdeführer sind dementsprechend keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und dem amtlich bestellten Rechtsbeistand ist zulasten der Gerichtskasse ein Honorar für seine Bemühungen auszurichten.

8.2 Der Rechtsvertreter macht in der eingereichten Kostennote vom 24. November 2017 einen Vertretungsaufwand von 9 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.– beziehungsweise im Falle des Unterliegens von Fr. 150.– sowie Barauslagen in der Höhe von Fr. 43.90 geltend. Bei amtlicher Vertretung wird in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen sowie von Fr. 150.– bis Fr. 200.– bei Rechtsvertretern oder Rechtsvertreterinnen mit Anwaltspatent ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand entschädigt wird (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Der zeitliche Aufwand scheint vorliegend angemessen, weshalb bei einem Ansatz von Fr. 150.– das amtliche Honorar auf Fr. 1'393.90 (inkl. Auslagen) zu bemessen und durch die Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts zu vergüten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dem amtlichen Rechtsbeistand wird ein Honorar in Höhe von Fr. 1'393.90 durch die Gerichtskasse vergütet.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Gabriela Freihofer

Lara Ragonesi